

3. November 1998

# Sperrfrist: Dienstag, 3. November 1998, 18.30 Uhr EZB-Zeit (MEZ)

#### **PRESSEMITTEILUNG**

## Grundsatzerklärung zu Zahlungs- und Verrechnungssystemen in Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets

Die EZB hat — wie jede andere Zentralbank — ein unmittelbares Interesse an der umsichtigen Ausgestaltung und Verwaltung eines jeden Zahlungs- und Verrechnungssystems, das seine Transaktionen in ihrer eigenen Währung, dem Euro, abwickelt. Schließlich ist das reibungslose Funktionieren von Zahlungs- und Verrechnungssystemen ein wichtiger Aspekt einer soliden Währung und eine unerläßliche Grundlage für die Durchführung der Geldpolitik. Diese Systeme sind auch für das Funktionieren der Finanzmärkte von großer Bedeutung. Veränderungen bei den Zahlungssystemen können unvorhersehbare Verschiebungen im Angebots- und Nachfrageverhalten an den Märkten für Zentralbankgeld hervorrufen. Außerdem hängt die Wahrung der Stabilität im Bank- und Finanzwesen von sicheren und effizienten Zahlungssystemen ab.

Vor diesem Hintergrund und in Übereinstimmung mit den von den Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe verabschiedeten Richtlinien weist der EZB-Rat darauf hin, daß — wie in jedem anderen Währungssystem — Zentralbankgeld in Euro nur von den am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Zentralbanken bereitgestellt werden darf. Der EZB-Rat bittet außerdem alle Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets, die EZB zu informieren, wenn ihnen geplante Zahlungsausgleichsmechanismen in Euro bekannt werden, unabhängig davon, ob es sich um inländische, grenzüberschreitende oder mehrere Währungen umfassende Verfahren handelt.

Im Rahmen von TARGET beschloß die EZB im Juli 1998, den nationalen Zentralbanken der EU außerhalb des Euro-Währungsgebiets die Möglichkeit zuzugestehen, ihren RTGS-Teilnehmern begrenzte Innertagesliquidität in Euro anzubieten. Diese innovative Regelung soll den künftigen Eintritt der betreffenden Mitgliedstaaten in die Wirtschafts- und Währungsunion erleichtern. Die Vorgehensweise, die sich nach den bindenden Bestimmungen eines Abkommens mit den betreffenden Zentralbanken richtet, sollte als eine ganz spezielle Ausnahme von der Regel betrachtet werden, derzufolge keine Zentralbank Kredite in einer fremden Währung gewähren soll.

### Europäische Zentralbank

#### Presseabteilung

Kaiserstrasse 29, D-60311 Frankfurt am Main Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: http://www.ecb.int

 $Nachdruck\ nur\ mit\ Quellenangabe\ gestattet$